

RS Vwgh 1989/4/20 89/18/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Auf das Vorbringen des Besch, eine "Fehlfunktion" des Alkomaten betreffend, ist hier im Beschwerdefall schon deshalb nicht weiter einzugehen, weil eine solche nur dann von Bedeutung gewesen wäre, wenn in das Gerät hineingeblasen und nicht die Luft angesaugt worden wäre.

Schlagworte

Alkotest Voraussetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180005.X01

Im RIS seit

27.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at